

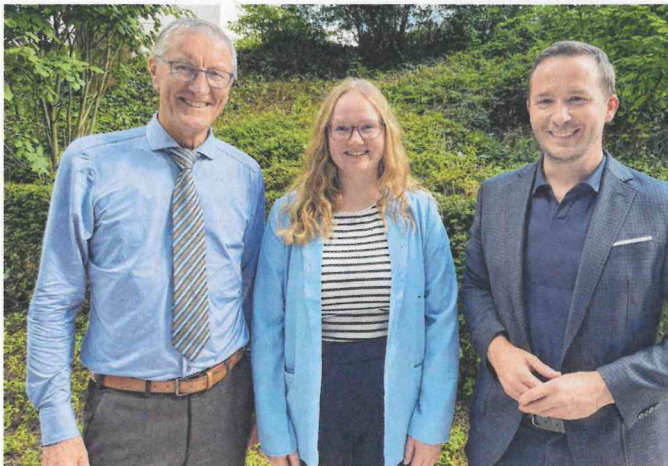
## Amtliche Bekanntmachungen

### Kreistag: Magstadt ist zu zweit im Kreistag vertreten

Im Rahmen der Kommunalwahl am 09.06.2024 wurden zwei Magstadter in den Kreistag gewählt: Sarah Voigt und Florian Glock. Am 22.07.2024 fand die konstituierende Sitzung des Kreistags statt. Der Landrat Roland Bernhard hat in der Sitzung die anwesenden Kreisräte für die nächsten fünf Jahre verpflichtet. Anschließend wurden die Vertreter für die Ausschüsse und weiteren Gremien gewählt.

Sarah Voigt arbeitet in den kommenden fünf Jahren im Sozial- und Gesundheitsausschuss mit. Florian Glock wirkt in den nächsten fünf Jahren im Verwaltungs- und Finanzausschuss mit. Zusätzlich ist er als Vorsitzender seiner Kreistagsfraktion im Ältestenrat vertreten.

Am 24.07.2024 kam der Kreistag zu einer Sondersitzung zusammen. Einziger Tagesordnungspunkt war die Landratswahl. Einziger Bewerber war der amtierende Landrat Roland Bernhard, der mit 69 von 82 Stimmen wiedergewählt wurde.



### Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Westl. der Bahnhof- straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 23.07.2024 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Westl. der Bahnhofstraße“ und seiner örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Westl. der Bahnhofstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

**Der Bebauungsplan „Westl. der Bahnhofstraße“ und seine örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) sind damit ersatzlos aufgehoben.**

Maßgebend ist der Lageplan mit Geltungsbereich, der Textteil sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.02.2024.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergeben sich aus dem nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan.



### Einschbarkeit der Planunterlagen

Die Unterlagen der Bebauungsplanaufhebung können einschließlich all ihrer Bestandteile nebst Begründung beim

**Bürgermeisteramt Magstadt, Bauamt im Alten Schulhaus,  
Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt,**

jederzeit während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Magstadt unter dem Link:

<https://www.magstadt.de/de/wirtschaft/bauen-planen>  
in elektronischer Form abrufbar.

### Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb ei-

nes Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Magstadt, den 01.08.2024

Florian Glock

## Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“ durchgeführt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, 12. August 2024** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 11. Februar 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, 11. Februar 2025 bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens ausgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und **startet am Mittwoch, 11. September 2024 und endet am Dienstag, 10. Dezember 2024**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Magstadt wird in der Zeit vom 11. September 2024 bis 10. Dezember 2024

im Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 14,

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr  
und Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
  - mindestens 16 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.